

§ 48 W-PVG Geschäftsordnung der gemeinderätlichen Personalkommission

W-PVG - Wiener Personalvertretungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.08.2025

Die gemeinderätliche Personalkommission beschließt ihre Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung sind unter Bedachtnahme auf die ihr zukommenden Aufgaben auch die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung zu treffen

In Kraft seit 01.01.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at